

Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverband Börde

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) hat die Aufgabe, für sein Wasserversorgungsgebiet die Verteilung von Trinkwasser sowie die Beschaffung und Verteilung von Brauchwasser für die Bürger, Gewerbe und sonstigen Abnehmer sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Industrie vorzunehmen. Grundlage bildet die Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980) zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 08.12.2014 (BGBl. I, S. 2010) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 zum Erlass dieser Lieferbedingungen. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in Ihrer Sitzung am 24.04.2018 folgende 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen:

§ 2 (zu § 1 AVB WasserV)

1. Die §§ 2-34 AVBWasserV gelten auch für die Versorgung von Industrie- und Gewerbekunden, die im Verbandsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

§ 3 (zu § 2 AVB Wasser V) Vertragsabschluss

1. Jeder Eigentümer eines im Wasserversorgungsgebiet des TAV Börde liegenden Grundstückes ist berechtigt (mit den in § 3 vorgesehenen Ausnahmen), den Anschluss seines Grundstückes an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.

Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. dem Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Falle als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für oder gegen alle Wohnungseigentümer mit dem TAV Börde abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem TAV Börde unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des TAV Börde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen

gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1a. Mehrere Wohnungseigentümer in einem Gebäude können mit dem TAV Börde einen jeweils selbständig wirksamen Wasserliefervertrag abschließen, wenn im Hausanschlussraum eine jeweils separate Messeinrichtung für die zugehörige Wohnung auf Kosten des Wohnungseigentümers installiert wird.
2. Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses und die Errichtung bzw. wesentliche Veränderung der Trinkwasserverbrauchsanlage ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, das mindestens eine wirtschaftliche Einheit darstellt, im Benehmen mit einem vom TAV Börde zugelassenen Vertragsinstallateur zu beantragen. Dem Antrag sind
 - zwei Lagepläne im Maßstab 1:500 mit Angabe der Grundstücksgrenze, der Gebäude- und der Grundstücksfläche sowie der Bezug zur Straßenlage,
 - zwei Grundrisse des Kellers bzw. des Geschosses mit Hausanschlussraum im Maßstab 1:100 mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes sowie
 - zwei Leitungspläne mit Angabe aller Verbrauchs- und Sicherheitseinrichtungen beizufügen.

Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltpraxen, öffentliche Anlagen usw.

Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in ein und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig vom Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

3. Dem TAV Börde steht ein Rücktrittsrecht vom Anschlussvertrag zu, falls der Anschlussnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung die Voraussetzung zur vertragsgemäßen Herstellung des Anschlusses erfüllt.
4. Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem TAV Börde die entstanden Kosten zu erstatten. Wünscht der Kunde einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, aus einer Eigenversorgungsanlage zu decken, ist ein entsprechend begründeter Antrag an den TAV Börde einzureichen und durch diesen zu genehmigen.

§ 4 (Zu § 3 AVB Wasser V)

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Ausnahmen vom Anschlusszwang bedürfen des begründeten Antrages durch den Grundstückseigentümer. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung und der zu entrichtende Baukostenzuschuss dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden können, bzw. wenn für die Erschließung des Grundstückes die Errichtung einer Verteilungsanlage durch den TAV Börde verlangt wird, die einer wirtschaftlichen Betriebsführung des TAV Börde widersprechen.
2. Der TAV Börde kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten übernimmt, die dem TAV Börde durch diese besonderen Maßnahmen entstehen.
3. Wirtschaftliche und technische Gründe können gegen eine generelle Vorhaltung der üblichen Versorgungsdrücke, insbesondere bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen und bei besonderen topografischen Verhältnissen, sprechen. In diesen Fällen müssen die

- Anschlussnehmer selbst die Voraussetzungen für einen ausreichenden Druck schaffen.
- Die Trinkwasserversorgung beinhaltet die Daseinvorsorge. Wünscht der Kunde einen Teilbedarf aus einer Eigenversorgungsanlage zu decken, ist ein entsprechend begründeter Antrag an den TAV Börde einzureichen und durch diesen zu genehmigen. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Wasserbedarf aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
 - Beim Vorhandensein einer Eigenversorgungsanlage sind daraus resultierende Abwassereinleitmengen zu messen und dem TAV Börde bekannt zugeben. Die Messung muss über einen geeichten Wasserzähler erfolgen, der durch den TAV Börde zu verplomben ist. Die Eigenversorgungsanlage ist durch einen Fachbetrieb gemäß den Anforderungen der DIN 1988 herstellen zu lassen. Die Fertigstellung ist dem TAV Börde anzuzeigen. Insbesondere ist die physische Trennung der kundeneigenen Versorgungsanlage vom öffentlichen Versorgungsnetz zu gewährleisten.

§ 5 (zu §§ 4-6 AVB Wasser V) Wasserbezugspreis, Art der Versorgung, Haftung

- Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis. Er ist den "Allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde" zu entnehmen. Sondervertragspreise bedürfen der einzelvertraglichen Regelung mit dem TAV Börde.
- Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes, es sei denn, es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem TAV Börde und mit den aufgrund eines Miet-Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt an dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt und der Wasserzähler eingebaut ist.
- Änderungen von Einstufungen werden mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.
- Bei Eigentümer- oder sonstigem Wechsel des Vertragspartners werden anteilmäßig die Kalendertage zu Grunde gelegt (taggenau).
- Für Sonderablesungen, Zweitausfertigungen von Rechnungen, Mahnungen u.a. kann der TAV Börde entsprechende Kosten berechnen.
- Der Wasserbezugspreis ist in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen zu zahlen. Sie gelten in der jeweils aktuell beschlossenen Fassung.
- Zeitweise, durch Arbeiten am Rohnetz auftretende Gütebeeinträchtigungen, z.B. Trübungen, die gesundheitlich jedoch unbedenklich sind, führen nicht zu einer Preisminderung. Das Gleiche gilt für zeitweise Druckmangelerscheinungen.

§ 6 (zu § 9 AVB Wasser V) Baukostenzuschuss

- Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen des TAV Börde ist ein Baukostenzuschuss durch den Anschlussnehmer zu zahlen.
- Der Baukostenzuschuss wird auf die anzuschließenden Grundstücke im Versorgungsbereich verteilt und beträgt 70% der Gesamtkosten. Für die Herstellung von Standardverteilungsanlagen (z.B. in Wohngebieten gemäß B-Plan) wird ein pauschalierter Baukostenzuschuss erhoben. Die genaue Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt gemäß § 3 der "Allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde".
- Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Rohnetzbestandteile, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Behördliche Planungsmaßgaben wie

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan können hierfür bestimmend sein.

4. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Der TAV Börde verlangt die Zahlung einer Vorausleitung in Höhe von 80% des Baukostenzuschusses vor Durchführung der Anschlussarbeiten.

§ 7 (zu § 10 AVB Wasser V) Hausanschluss

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Der Hausanschluss beginnt an der Einbindestelle des Verteilungsnetzes (Hauptleitung) und endet mit dem Wasserzähler an der Kundenanlage. Ist dieser nicht vorhanden, endet die Anschlussleitung mit dem Hauptabsperrorgan. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der TAV Börde mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen und behält sich die Regelung der Kostenteilung für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen vor.
2. Für die Herstellung einer Hausanschlussleitung zahlt der Anschlussnehmer dem TAV Börde die Herstellungskosten. Das Gleiche gilt für die Veränderungen von Hausanschlüssen auf Veranlassung des Anschlussnehmers. Hausanschlüsse (vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, incl. desselben) werden als Betriebsanlagen Eigentum des TAV Börde.
3. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
4. Die zu erstattenden Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses können pauschaliert werden und sind den "Allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde" zu entnehmen.
5. Der TAV Börde verlangt die Zahlung einer Vorausleitung in Höhe von 80% der Hausanschlusskosten vor Durchführung der Anschlussarbeiten.
6. Die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung von Hausanschlüssen durch den TAV Börde erfolgt gem. AVB Wasser V nur für Hausanschlüsse vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.
Befinden sich Teile des Hausanschlusses in Eigentum des Anschlussnehmers insbesondere Anschlüsse, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, sind Kosten entsprechend dem Anteil an dem gesamten Hausanschluss durch den Anschlussnehmer zu tragen.
Bei der Rekonstruktion von Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, trägt der TAV Börde die Kosten der Rekonstruktion für den öffentlichen Teil der Anschlussleitung.
Bezüglich Öffentlichkeitsgrenze der Anschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, gelten folgende Regelungen:
 - a) Der öffentliche Teil der Anschlussleitung endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers.
 - b) Bei ehemaligen volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau bildet die Außenkante des jeweils ersten Gebäudes, welches durch eine Anschlussleitung versorgt wird, die Öffentlichkeitsgrenze.
 - c) Bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb geschlossener Bebauung endet der öffentliche Teil der Anschlussleitung an der Einbindestelle der Anschlussleitung an das Verteilungsnetz (Hauptleitung).Nach Erneuerung geht der Hausanschluss in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des TAV Börde über.
7. Befinden sich Hausanschlüsse oder Teile davon im Eigentum des Kunden, trägt dieser die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung sowie Schließung und Entfernung. Eine kostenlose Übertragung an den TAV Börde bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die Übertragung setzt einen technisch und rechtlich akzeptablen Zustand des Hausanschlusses voraus. Ist das nicht gewährleistet und eine Rekonstruktion/ Reparatur/ Erneuerung erforderlich, ist diese im Auftrag des Kunden und auf seine Kosten durchzuführen.

§ 8 (zu § 11 AVB Wasser V) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Anschlussnehmer hat auf eigene Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. einen beheizbaren Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze, max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze, **herzustellen**, wenn die Länge der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Hausanschlussraum im Gebäude mehr als 30 m beträgt oder nach der Grundstücksgrenze und vor dem Wasserzähler Entnahmemöglichkeiten bestehen oder wenn infolge der Dimension der Anschlussleitung die Verwendung eines Zählerschachtes angezeigt ist (Einbau von Großwasserzählern).
2. Der Wasserzählerschacht muss nach Vorgabe des TAV Börde erstellt werden; Musterzeichnungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann ein vom TAV Börde angebotener Wasserzählerschacht, der für Wohngrundstücke geeignet ist, gegen Kostenerstattung eingebaut werden.
3. Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind durch den Anschlussnehmer unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand, sauber und wasserfrei sein. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Der Zählerschacht verbleibt im Eigentum des Anschlussnehmers.

§ 9 (zu §§ 12-16 AVB Wasser V) Kundenanlagen

1. Die Kundenanlagen hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis des TAV Börde eingetragenes Installateurunternehmen entsprechend den Regeln der DIN 1988 ausgeführt werden.
2. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem TAV Börde vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installationsunternehmens eingereicht werden.
Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Der TAV Börde übernimmt für die Arbeiten des Installationsunternehmens keine Haftung.
3. Der Einbau von Druckspülern bedarf der Zustimmung durch den TAV Börde.
4. Hausanschlüsse und Kundenanlagen dürfen nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte oder zur Potentialableitung verwendet werden.
5. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des TAV Börde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies zu Prüfungen der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 10 (zu § 17 AVB Wasser V) Technische Anschlussbedingungen

1. Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht überbaut werden. Es ist ein Schutzstreifen von jeweils 1m links und rechts der Hausanschlussleitung freizuhalten. Die Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind Arbeiten im Leitungsbereich vorher mit dem TAV Börde abzustimmen.

Die Absperrarmaturen und Leitungsanlagen im Hausanschlussraum müssen jederzeit zugänglich und frostfrei sein.

2. Die Hausanschlussleitung wird nur unter Verwendung eines vom TAV Börde bereitgestellten druckwasserdichten, flexiblen Schutzrohres (Durchführung durch Bodenplatte) bzw. einer vom TAV Börde bereitgestellten Wanddurchführung (Einführung in den Kellerraum) in das Gebäude eingeführt. Soweit die Montage der vom TAV Börde bereitgestellten Wanddurchführung im Mauerwerk oder der Einbau des flexiblen Schutzrohres in der Bodenplatte durch den Kunden oder ein von ihm beauftragten Dritten erfolgt, so ist der Kunde für die Einhaltung der Einbauvorschrift verantwortlich. Die Verantwortung für die Dichtigkeit gegen von außen drückendes Wasser zwischen Schutzrohräußenwandung und Mauerwerk / Bodenplatte liegt beim Kunden.

Eigene Schutzrohrkonstruktionen des Grundstückseigentümers werden nicht akzeptiert. Nachträgliche Herstellungen von Hauseinführungen sind kostenpflichtig.

§ 11 (zu § 18 AVB Wasser V) Messungen

1. Die Messeinrichtung für die Erfassung der Wassermenge wird auf Kosten des TAV Börde beschafft, eingebaut sowie unterhalten und bleibt deren Eigentum. Der turnusmäßige Wechsel des Wasserzählers (derzeit alle 6 Jahre) erfolgt durch den TAV Börde. Die Beschaffung und der eigenständige Einbau von Messeinrichtungen durch den Kunden entgegen den Bestimmungen der AVB Wasser V ist nicht zulässig. Diese Messeinrichtungen sind auf Kosten des Kunden zu entfernen und durch die den Anforderungen entsprechenden Messeinrichtungen durch den TAV Börde zu ersetzen.
2. Die Wassermenge, die von der Messeinrichtung angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist. Die Prüfung der Messgenauigkeit eines Wasserzählers erfolgt auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers durch eine zertifizierte Werkstatt nach Wahl des TAV Börde. Die Ausbau- und Prüfungskosten fallen nur dann zu Lasten des TAV Börde, wenn die Verkehrsfehlergrenzen durch den Wasserzähler nach Prüfung nicht eingehalten werden.
3. Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach den "Allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde" berechnet. Beim Ausbau des Wasserzählers ist ein etwaiges Prüfverlangen dem TAV Börde unmittelbar mitzuteilen. Aus technischen Gründen können spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Bis zum endgültigen und vollständigen Einbau von Wasserzählern kann der Wasserverbrauch auf der Grundlage des Einigungsvertrages, Artikel 9, vorübergehend pauschaliert abgerechnet werden.
5. Die Messeinrichtung besteht aus
 - Absperrarmatur vor dem Wasserzähler,
 - Stützen und Verschraubung,
 - Wasserzähler mit Sieb,
 - Schiebestück,
 - Absperrarmatur mit Entleerung,
 - Einbausatz mit Buchse
 - Wandhalterung
6. Der Wasserzähler bzw. die Messeinrichtung ist in der Regel verplombt. Jede Entfernung, Veränderung oder sonstige Beeinflussung der Messeinrichtung durch den Kunden oder durch Dritte führt zur Vertragsstrafe gem. § 23 AVB Wasser V oder bei Wiederholung zur fristlosen Einstellung des Versorgungsvertrages gemäß § 33 AVB Wasser V. Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen gemäß § 263 StGB (Betrug)

durch den Eigentümer zu vertreten.

§ 12 (zu § 22 AVB Wasser V) Verwendung des Wassers

Die Wasserentnahme durch Standrohre mit Wasserzähler bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem TAV Börde. Die Standrohre sind beim TAV Börde auszuleihen und unterstehen der Kontrolle durch den TAV Börde. Für die Benutzung geliehener Standrohre ist neben dem vereinbarten Entgelt eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten.

§ 13 (zu § 23 AVB Wasser V) Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe gemäß § 23 AVB WasserV ist zum Termin gemäß Vertragsstrafenrechnung fällig. Erfolgt eine unvollständige, verspätete oder gar keine Zahlung, veranlasst der TAV Börde die Vollstreckung der Forderung. Er ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen.

§ 14 (zu §§ 24-27) Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Wasserverbrauch wird im Allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.
2. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Der Kunde hat auf der Grundlage der letzten Abrechnung monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zuviel bzw. zuwenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen bzw. mit der nächsten Rate zu verrechnen. Sie werden nicht verzinst.
3. Mit Großabnehmern (Verbrauch > 1000 cbm/Monat) können monatliche Ablesungen und Berechnungen vereinbart werden.
4. Wurde ein Kunde bei der Ablesung nicht angetroffen bzw. war der Zähler nicht zugänglich, ist die Selbstablesung durch den Kunden vorzunehmen und der TAV Börde innerhalb von 5 Tagen entsprechend zu informieren. Gleichfalls ist vom Kunden an den TAV Börde der nächstmögliche Kontrolltermin mitzuteilen. Liegt das Ableseergebnis nicht termingerecht vor, erfolgt eine Schätzung.

§ 15 (zu §§ 28 AVB Wasser V) Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn der Kunde mehrfach seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Die Vorauszahlung kann auf dem Wege des Inkassoverfahrens eingeholt und die Wiedereröffnung eines Anschlusses von der Begleichung der Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Abnehmer.

§ 16 (zu § 32 AVB Wasser V) Laufzeit des Versorgungsvertrages

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück haben der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug schriftlich beim TAV Börde ab- bzw. anzumelden.
2. Melden der bisherige und der neue Eigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht ordnungsgemäß um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten für Versorgungsverträge auf Basis von Miet-, Pacht- und ähnlichen Rechtsverhältnissen entsprechend.
4. Die zeitweilige Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers geschieht auf Antrag und nach den Preisregelungen des TAV Börde. Bei der nur zeitweisen Nichtnutzung der Anlage ist der für alle vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterhin zu zahlen.

§ 17

Verbraucherstreitbellegungsverfahren

Der Trink- und Abwasserverband Börde nimmt gem. §§ 36 und 37 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) nicht an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Es muss zunächst versucht werden, ein bestehendes Problem direkt mit dem Verband zu klären.

§ 18

Änderungsvorbehalt

Der TAV Börde behält sich eine Änderung der "Ergänzenden Vertragsbestimmungen" jederzeit vor.

§ 19

Veröffentlichung/In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 24.04.2018

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 27.04.2018

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

